

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 19 (1872)**

24 (13.6.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543708)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich; Donnerstags. Vierteljähr. Prämumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr

1872. Donnerstag, 13. Juni. N<sup>o</sup>. 24.

## Bekanntmachungen.

1) Ueber den minderjährigen Sohn zweiter Ehe des weil. Arbeiters Johann Andreas Gerhard Peters hieselbst ist heute die Wittwe des Letzteren zur Vormünderin bestellt.

Oldenburg, 1872 Juni 6. Amtsgericht, Abth. 1.

2) Gefundene Sachen: 1 Taschentuch mit Spitzen, 1 großes leinenes Tuch, 1 kleines seidenes Halstuch, 1 Taschentuch mit Namen.

## Magistrat, Stadtrath und Gemeinderath.

Sitzung vom 8. Mai 1872.

(Fortsetzung.)

In der Regel sollen Zulagen nur gegeben werden:

a. den Vorständen und academisch gebildeten Lehrern

1. bei Gehalten bis 800  $\mathfrak{M}$  von 3 zu 3 Jahren jedesmal mit 50  $\mathfrak{M}$ ;

2. bei Gehalten über 800  $\mathfrak{M}$  von 5 zu 5 Jahren jedesmal mit 100  $\mathfrak{M}$ .

b. den seminaristisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen von 2 zu 2 Jahren jedesmal mit 25  $\mathfrak{M}$ .

Das Aufrücken von einer niedrigeren Classe in eine höhere erfolgt nur auf besonderen Beschluß des Magistrats und Stadtraths.

Auf eine Dienstwohnung haben die Lehrer und Lehrerinnen keinen Anspruch. Wenn ausnahmsweise eine solche eingeräumt wird, soll durch Beschluß des Magistrats und Stadtraths der für dieselbe vom Gehalt zu machende Abzug festgesetzt werden.

Der Normal-Stat bezieht sich nicht auf die besonderen Fachlehrer und Lehrerinnen für Turnen, Zeichnen, Gesang und Handarbeit.

Vorstehende Bestimmungen gelten bis auf Weiteres für die Behörden und die Vertretung der Stadt als Verwaltungsgrundsätze.

**Minderheitsanträge von 3 verschiedenen Mitgliedern:**

- a. die Vorstände der Stadtknaben- und Stadtmädchenschule werden normirt zu 600—800  $\text{fl}$ ;
- b. die seminaristisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen werden normirt
- |                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| mit 6 von . . . . . | 400— 600 $\text{fl}$ , |
| „ 10 „ . . . . .    | 300— 400 „             |
| „ 21 „ . . . . .    | 250— 300 „             |
- c. unter II. wurde gesagt:
- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| 9 bei der Realschule     |            |
| davon bis 2 . . . . .    | 800—1100 „ |
| „ „ 2 . . . . .          | 700—1000 „ |
| „ mindestens 5 . . . . . | 500— 800 „ |
- ferner unter III. wurde gesagt:
- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| davon bis 6 . . . . .     | 400— 600 „ |
| „ „ 10 . . . . .          | 300— 450 „ |
| „ mindestens 21 . . . . . | 250— 350 „ |

Nach längerer Debatte wurde zunächst auf Antrag des Justizraths Strackerjan beschlossen, den Absatz III. des Entwurfes „Seminaristisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen“ dahin zu ändern, daß die Worte „37 bei sämtlichen Schulen — bei der Volksschule“ gestrichen werden und an die Stelle der sodann aufgeführten Gehaltsclassen folgende Zusammenstellung tritt:

	7 Lehrer	400 bis	700 $\text{fl}$ ,
	10 „	300 „	450 „
wenigstens	12 „	250 „	350 „
höchstens	8 „	250 „	„

Hinsichtlich der weiteren Bestimmung, innerhalb welcher Zeit eine Gehaltszulage gegeben werden soll, wurde folgende veränderte Fassung beschlossen:

„In der Regel sollen Zulagen nur gegeben werden

1. bei Gehalten bis 800  $\text{fl}$  von 3 zu 3 Jahren, jedesmal mit 50  $\text{fl}$ .
2. bei Gehalten über 800  $\text{fl}$  von 5 zu 5 Jahren, jedesmal mit 100  $\text{fl}$ ."

Wegen vorgerückter Tageszeit wurde hiemit für heute geschlossen.

**Magistrat und Stadtrath.**

Sitzung vom 14. Mai 1872.

1. Auf Antrag des Magistrats beschloß der Stadtrath, für eine vom Director der Realschule Strackerjan in Begleitung

eines Technikers zu dem Zwecke, um sich über die für das neue Schulgebäude anzuschaffenden Mobilien zu instruiren, zu unternehmende Reise nach Berlin eine Summe bis zu 100  $\mathfrak{f}$  zu bewilligen.

2. Vom Magistrate und Stadtrathe wurde beschlossen, daß der Zeichenlehrer Willers hieselbst nach Maßgabe der Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes zur Disposition zu stellen sei und zwar vom 1. October d. J. an mit einem jährlichen Wartegelde von 400  $\mathfrak{f}$ .

3. In gemeinschaftlicher Versammlung des Magistrates und Stadtrathes wurde sodann mit der Berathung über den Entwurf eines Gehaltsregulativs für die städtischen Lehrer fortgefahen, und hinsichtlich des Absatzes II. „Academisch gebildete Lehrer“ beschlossen, denselben in folgender Fassung festzustellen:

„11 bei der Realschule und Cäcilien- schule	
dabon 2 800 bis 1100 $\mathfrak{f}$ ,	
„ 3 700 „ 1000 „	
„ 6 600 „ 800 „	

Hinsichtlich des Absatzes I, „Vorstände“, wurde beschlossen, das Gehalt des Rectors der Cäcilien-  
schule auf ein Minimum von 1100  $\mathfrak{f}$  festzusetzen, das Maximum aber, wie im Entwurfe, bestehen zu lassen.

Im übrigen wurde der Absatz I in der von der Majorität beantragten Fassung des Entwurfs genehmigt, sowie auch die bisher noch nicht berathenen 4 letzten Absätze des Entwurfs, und wurde sodann das Regulativ mit den beschlossenen Aenderungen in seiner Gesamtheit angenommen.

4. Für die Kosten der Vertretung der erkrankten Lehrerin an der Cäcilien-  
schule Frä. Bulling wurden vom Stadtrathe 10  $\mathfrak{f}$  zum Voranschlage der Cäcilien-  
schule pro 1872/73 nachbewilligt.

5. In den Jahren 1868—1871 waren gewisse von der ganzen Stadtgemeinde zu liefernde Zahlungen (Einquartierungen, geleistete Militairfuhren, Vergütung des Ahtsmanns für Stierföhrungen, Kosten der Unterdrückung ausgebrochener Viehkrankheiten), im Gesamtbetrage von 91  $\mathfrak{f}$  1  $\text{gr}$ . 3  $\text{sw}$ ., vorschufweise aus der Gemeindecasse der Abtheilung „Stadt“ bestritten worden. Auf den Antrag des Magistrates wurde vom Stadtrathe beschlossen, daß die Vertheilung dieser Summe zwischen Stadt und Stadtgebiet nach dem Fuße der Grund- und Gebäude-Steuer vorzunehmen sei, jedoch ohne daß damit ein Präjudiz ausgesprochen werden solle.

Sitzung vom 21. Mai 1872.

1. Vom Magistrate und Stadtrathe wurde die definitive Anstellung der Lehrerin an der Cäcilien-*schule*, Fr. von Cölln, und zwar vom 1. Mai an, beschlossen.

2. Vom Magistrate und Stadtrathe wurde ferner beschlossen,

dem Stadtkämmerer Sonnewald eine Gehaltszulage von 100 *fl.*,

den Actuaren Bruns, Rohde und Stammer jedem eine Zulage von 50 *fl.*

vom 1. Mai d. J. an zu bewilligen, sowie

den Actuargehilfen Dümeland als Actuar anzustellen und demselben für die durch die Einkommensteuer veranlaßten Mehrarbeiten eine jährliche Vergütung von 60 *fl.*, vom 1. Mai d. J. an, zu bewilligen.

3. Sodann wurden auf Antrag des Schulvorstandes bzw. der Schulcommission, unter Berücksichtigung des festgesetzten Gehaltsregulativs, folgende Zulagen an städtische Lehrer, sämmtlich vom 1. Mai d. J. an, vom Magistrate und Stadtrathe bewilligt:

#### I. Real- und Vorschule.

	Gehalt.	Zulage.
1. Conrector Osterbind . . . . .	900 <i>fl.</i>	100 <i>fl.</i>
2. Lehrer Mosen . . . . .	600 "	50 "
3. " Engelbart . . . . .	400 "	50 "
4. " Frerichs . . . . .	300 "	50 "
5. " Lueken . . . . .	300 "	50 "
7. " Presuhn . . . . .	250 "	50 "

#### II. Cäcilien-*schule*.

1. Lehrer Drieling . . . . .	250 "	50 "
2. Lehrerin Grobemann . . . . .	300 "	50 "
3. " Hullmann . . . . .	300 "	50 "

#### III. Stadtknabens-*schule*.

1. Hauptlehrer Munderloh . . . . .	800 "	100 "
2. Nebenlehrer Harms . . . . .	250 "	50 "

#### IV. Stadtmädchens-*schule*.

1. Hauptlehrer Kröger . . . . .	650 "	80 "
2. Nebenlehrer Horstmann . . . . .	250 "	50 "

(Fortsetzung folgt.)

---

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.  
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.